

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 15 (1940)

**Heft:** 11

**Artikel:** Sparmassnahmen im Heizbetrieb speziell der Zentralheizungen und Mithilfe der Mieter

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101298>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Obligatorische Revision von Heizungsanlagen

Von der Erkenntnis ausgehend, daß erhebliche Brennstoffmengen einzusparen sind, wenn Heizungsanlagen und Installationen für die Warmwassbereitung instandgestellt und zweckmäßig betrieben werden, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 3. Oktober 1940 in Kraft trat, die Revision und Instandstellung aller Anlagen, deren Kesselheizfläche 5 m<sup>2</sup> übersteigt, sowie derjenigen Anlagen, deren durchschnittlicher Jahresverbrauch mindestens 8 t Kohle oder 5 t Heizöl beträgt, obligatorisch erklärt. Für alle übrigen Anlagen, feste oder flüssige Brennstoffe verbrauchend, können die Kantone die Revision vorsehen. In allen Fällen, in denen ein übersetzter Brennstoffverbrauch vermutet wird, ist überdies das zuständige Brennstoffamt ermächtigt, die Revision der Anlagen anzuordnen. Für die Einhaltung der Vor-

schriften sind diejenigen Personen verantwortlich, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts für den Unterhalt der Anlage zu sorgen haben.

Gestützt auf den Rapport, der bei der Revision aufzunehmen ist oder in dem die Vornahme der Instandstellung vermerkt werden soll, wird das zuständige Brennstoffamt die Zuteilung von Brennstoffen regeln. Wird die Revision nicht vorgenommen, so werden für die betreffenden Anlagen keine Brennstoffe zugeteilt. Ferner werden die Brennstoffzuteilungen gekürzt, wenn die Mängel der Anlage nicht behoben und die Anleitungen für den Unterhalt und Betrieb der Anlage nicht befolgt werden.

Die Verfügung enthält außerdem Vorschriften für die Firmen, die mit der Revision und Instandstellung beauftragt werden können.

## Sparmaßnahmen im Heizbetrieb speziell der Zentralheizungen und Mithilfe der Mieter

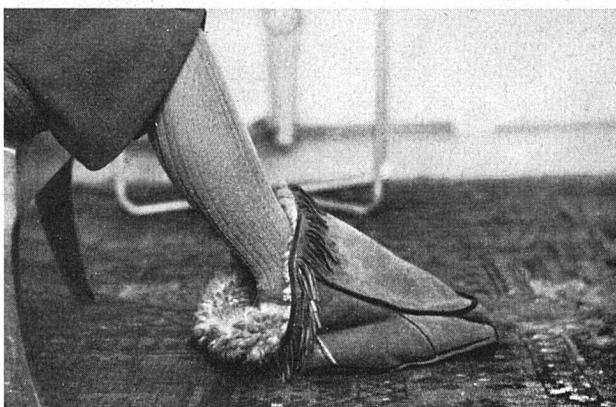
Werte Mieter und Genossenschafter!

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen möchte mit diesen Zeilen die Mieter der Baugenossenschaften, die über die Gründe der Sparmaßnahmen bereits durch die Tagespresse, die Wegleitungen der Genossenschaftsvorstände und unser Verbandsorgan orientiert sind, ersuchen, auch ihrerseits ihr möglichstes zu tun zur Erreichung der notwendigen Einsparungen, und den Genossenschaftsvorständen in der Durchführung ihrer ohnehin nicht leichten Aufgabe nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Diese Mithilfe geschieht in Ihrem eigenen Interesse, wollen Sie nicht später noch größere Einschränkungen im Heizbetrieb auf sich nehmen, als wie sie bereits vorgesehen sind. Die Mithilfe geschieht aber auch in Ihrem Interesse, um bei den enormen Preisen des Heizmaterials nicht die Heizabrechnungen, mit denen nach dem Selbsterhaltungs-

prinzip der Heizanlagen Sie als Mieter belastet werden müssen, unerträglich ansteigen zu lassen. Eine Abweichung vom Selbsterhaltungsprinzip, das heißt eine teilweise Belastung der allgemeinen Betriebsrechnung mit den Heizkosten würde zudem überall da zu Ungerechtigkeiten führen, wo es Mieter mit gewöhnlicher Ofenheizung hat.

Mithelfen können Sie nun außer der strengen Befolgung der durch die behördlichen Anordnungen getroffenen Maßnahmen, indem Sie zum Beispiel bei zentraler Warmwasserversorgung das Warmwasser nicht vergeuden. So soll das Geschirr nicht am *laufenden* Warmwasser abgewaschen werden, das Reinigen von Gemüse im warmen Wasser ist zu unterlassen, warme Getränke sind nicht dadurch eine Zeitlang warmzuhalten, daß man die betreffenden Geschirre unter das laufende warme Wasser stellt, zuviel abgezapftes warmes Wasser soll nicht unverwendet weggeschüttet werden usw.

Sodann ist dem Lüften besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Fenster sollen in der Übergangszeit und im Winter nicht stundenlang offen gehalten werden. Morgens, mittags und abends je 5 Minuten Querlüftung (Durchzug) sollte genügen. Weiteres Lüften soll je nach Bedarf ebenfalls nur kurze Zeit erfolgen, das heißt, bis die Luft erneuert ist, was man in der Regel gefühlsmäßig feststellen kann. In Keller, Estrich und Trockenraum ist ebenfalls darauf zu achten, daß die Fenster in der kalten Jahreszeit nicht unnötig, vor allem nicht über Nacht offengelassen werden. Durch zu langes Offenhalten der Fenster werden nicht nur die betreffenden Räume, sondern auch die zunächst gelegenen nördlichen Wohnungen zu stark abgekühlt. Die Beispiele ließen sich noch weiter vermehren, aber es kommt schließlich nicht darauf an, daß man alles schablonenhaft vorzeichnet, sondern daß Sie aus Ihrem eigenen Willen sich sagen: Als Genossenschafter bin ich ja eigentlich durch die Heizabrechnung selber an den Sparmaßnahmen interessiert, ich bin aber auch daran interessiert wegen eines vernünftigen Durchhalten des Heiz-



Füße warm — Kopf kühl ist eine Hausregel, die auch für die Zeit des Kohlenmangels Geltung hat

betriebes in diesem Winter nicht nur für mich, sondern auch für die übrigen Genossenschaften. Somit will ich an meiner Stelle darauf achten, wie und wo ich bei der Durchführung der Einsparungen mithelfen kann. Diese Aufmerksamkeit, die wir Ihnen zur freundlichen Beachtung empfehlen, dürfte in den

meisten Fällen genügen und Sie noch auf manche Sparmöglichkeit hinweisen, die wir jetzt nicht erwähnt haben.

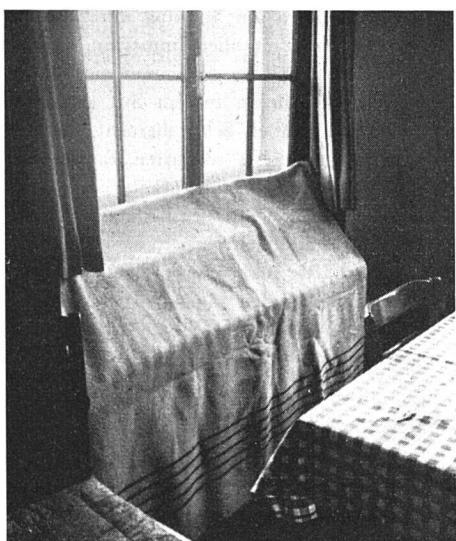
Der Vorstand der Sektion Zürich  
des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen.

## Heizung und feuchte Wohnungen

Durch die Heizungseinschränkungen in diesem Winter werden viele Mieter zum erstenmal mit feuchten Zimmern Bekanntschaft machen. Die Feuchtigkeitserscheinungen während der kalten Jahreszeit an Wänden, Decken und Fußböden, sogar an Möbeln und im Innern von Schränken, waren in den Wohnungen mit Zentralheizung bei normaler Heizung so gut wie unbekannt. Nur in ganz kalten Wintern, wie etwa im letztjährigen, traten solche Wasserbildungen an einzelnen Stellen auf, die der Kälte besonders ausgesetzt waren. Die Mieter von Wohnungen mit Einzelofenheizung haben jedoch diese Erscheinungen mehr oder weniger jeden Winter kennenzulernen müssen.

Woher kommt nun diese unangenehme Feuchtigkeit? Die meisten Mieter, ob Frau oder Mann, haben dafür die scheinbar plausible Antwort: Ja, das ist halt die Feuchtigkeit, die aus dem Erdboden vom Keller her durch die Mauern heraufsteigt, oder wenn die Wohnung mit den Feuchtigkeitserscheinungen im Dachstock liegt, so ist das Dach undicht. Diese Erklärungen klingen zuerst glaubhaft, weil besonders Parterre- und Dachwohnungen diesen Erscheinungen ausgesetzt sind. Und doch hat diese Feuchtigkeit, die sich bei Kälte bemerkbar macht, ganz andere Ursachen. Wäre es Feuchtigkeit aus dem Erdboden oder Regenwasser, das durch un-

Die Fenster sind Wärmefresser: darum sollen nachts nicht nur, wie im Bilde die Läden, sondern auch die Vorhänge geschlossen werden



Eine Wolldecke vors Fenster gespannt, und der Winter hat einen Gutteil seines Schreckens verloren

dichte Dächer eindringt, dann müßten sich diese Erscheinungen nach ausgiebigen Regengüssen im Sommer in starkem Maße zeigen. Das ist aber nicht der Fall.

Hier handelt es sich um Bildung von *Schwitzwasser*, das heißt um Wasser, das sich aus der warmen Raumluft an den kalten Außenwänden, Böden und Decken niederschlägt. Da kühle Luft weniger Wasser aufnehmen kann als warme, so scheidet warme Luft beim Bestreichen von kalten Außenwänden bei gleichzeitiger Abkühlung Wasser aus. Es bilden sich an diesen Stellen kleinere oder größere Wassertropfen oder eben «Schwitzwasser». Am augenscheinlichsten wird einem dieser Vorgang an einem Küchenfenster, die Scheiben weisen hier in der kalten Jahreszeit ständig Schwitzwasser auf. Diese Verhältnisse an der Fensterscheibe kann man genau auf kalte Mauern, Möbel usw. übertragen. Es ist wichtig, daß einem diese Zusammenhänge klar werden. Erst wenn man weiß, daß die unangenehmen Feuchtigkeitserscheinungen aus dem Zusammenwirken von warmer Raumluft und kalten Gebäudeteilen entstehen, so kann man überlegen, wie Abhilfe geschaffen werden kann. Ganz vermeiden läßt sich zwar die Schwitzwasserbildung bei der jetzigen knappen Heizung nicht, aber wir können sie mildern und dadurch die Wohnung gesünder machen.